VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/83 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1983

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich, nach den Benelux-Ländern und Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1977/82 (3), EWG Nr. 2257/82 (4), (EWG) Nr. 2399/82 (5), (EWG) Nr. 2284/82 (6) und (EWG) Nr. 3271/82 (7) der Kommission wurden für das Jahr 1982 bereits vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren in das Vereinigte Königreich, nach den Benelux-Ländern und Frankreich mit Ursprung aus China festgesetzt, in Erwartung der Ergebnisse der eingeleiteten Konsultationen.

Da diese Konsultationen noch nicht zur Festlegung endgültiger Höchstmengen geführt haben, ist es erforderlich, die 1982 eingeführten vorläufigen Höchstmengen zunächst für 1983 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnungen (EWG) Nr. 1977/82, (EWG) Nr. 2257/82, (EWG) Nr. 2399/82, (EWG) Nr. 2824/82 und (EWG) Nr. 3271/82 genannten vorläufigen Höchstmengen werden für das Jahr 1983 wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen endgültige Höchstmengen festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 14. 8. 1982, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 256 vom 2. 9. 1982, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 347 vom 7. 12. 1982, S. 7.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51 ; 54 ; 57	Oberkleidung für Männer und Knaben : Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UK	1 000 Stück	30
23	56.05 B	56.05-51 ; 55 ; 61 ; 65 ; 71 ; 75 ; 81 ; 85 ; 91 ; 95 ; 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : B. aus künstlichen Spinnfasern : Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	F	Tonnen	300
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42 ; 43 ; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	F	1 000 Stück	40
31	61.09 D	61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch : Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	F	1 000 Stück	450
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) I	51.04-06 62.03-51 ; 59	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) : A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken : B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen : II. andere : Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m ; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	F	Tonnen	235

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
73	60.05 A II b) 3		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere :	BNL	1 000 Stück	103
		60.05-16 ; 17 ; 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
80	61.02 A		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86	F	Tonnen	70
	61.04 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 :			
		61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
82	60.04 B IV a) c)		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : B. aus anderen Spinnstoffen :	F UK	Tonnen	18 24
		60.04-38 ; 60	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, feinen Tierhaaren oder künstlichen Spinnstoffen			
91	62.04 A II B II		Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen :	F	Tonnen	162
		62.04-23 ; 73	Zelte			